

4. *erkennt an*, dass viele der in den Ergebnissen des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen Ziele und Verpflichtungen erfolgreich in die Ergebnisse späterer internationaler Konferenzen und Gipfeltreffen eingeflossen sind, namentlich in diejenigen der Millenniums-Versammlung⁴, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷, der Zweiten Weltversammlung über das Altern⁵ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁸, und dass die Einbindung der sozialen Entwicklungsziele in alle diese Bereiche Ausdruck des dauerhaften und festen Bekenntnisses zur Verwirklichung der Ziele des Weltgipfels für soziale Entwicklung ist;

5. *fordert* die zügige Verwirklichung der in den Ergebnissen des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen Ziele und Verpflichtungen;

6. *erkennt an*, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der während der letzten zehn Jahre abgehaltenen großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die soziale Entwicklung zwar weiter fördern werden, dass jedoch auch eine stärkere und wirksamere internationale und regionale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe sowie Fortschritte in Richtung auf eine stärkere Teilhabe, größere soziale Gerechtigkeit und eine größere Ausgewogenheit in den Gesellschaften erforderlich sein werden;

7. *erklärt erneut*, dass es zur Verwirklichung und Weiterverfolgung der Kopenhagener Erklärung, des Aktionsprogramms und der Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung einer wirksamen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, bedarf und dass es sicherzustellen gilt, dass diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene mit einbezogen werden;

8. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die Verpflichtungen und Zusagen, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie

in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung enthalten sind, weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

9. *begrüßt* den Beitrag der Kommission für soziale Entwicklung zur Weiterverfolgung und Überprüfung der weiteren Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und der in Genf vereinbarten Weiteren Initiativen, bekräftigt, dass die Kommission dabei nach wie vor die Hauptverantwortung tragen wird, und bittet die Regierungen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Zivilgesellschaft, ihre Arbeit auch künftig zu unterstützen;

10. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen, wobei unter anderem die Notwendigkeit einer integrierten und koordinierten Weiterverfolgung aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen ist.

RESOLUTION 57/164

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/545, Ziffer 17)⁹.

57/164. Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 46/92 vom 16. Dezember 1991, 47/237 vom 20. September 1993, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999 und 56/113 vom 19. Dezember 2001 betreffend die Verkündung, Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Familie und seines zehnten Jahrestags,

feststellend, dass die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie ein fester Bestandteil der Tagesordnung und des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für soziale Entwicklung bis 2004 sind,

sowie feststellend, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Gipfeltreffen und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

unter Hinweis darauf, dass die einschlägigen Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie entsprechende weltweite Pläne und Aktionsprogramme dazu auffordern, der Familie so viel Schutz und Hilfe wie nur irgend möglich zu gewähren, eingedenk dessen, dass es in den verschiedenen kulturellen, sozialen und politischen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt,

betonend, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung der Menschenrechte aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familie und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind, und feststellend, wie wichtig es ist, dass Berufs- und Familienleben miteinander vereinbar sind,

sich dessen bewusst, dass sich die weltweit zu beobachtenden sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen auf Familien auswirken und dass die Ursachen und Folgen dieser Trends auf die Familien aufgezeigt und analysiert werden müssen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen auf lokaler und nationaler Ebene im Interesse der Familien wahrnehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie 2004¹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *bekräftigt ihre Bitte* an alle Staaten, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um nach Bedarf einzelstaatliche Mechanismen zur Vorbereitung, Begehung und Weiterverfolgung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie einzurichten, insbesondere zum Zweck der Planung, Anregung und Abstimmung der Aktivitäten staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen und Organisationen, die sich mit der Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags befassen, und bei der Verwirklichung der Ziele des zehnten Jahrestags mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die betroffenen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die mit Familienfragen befassten Organisationen, *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um die Ziele des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen, indem sie eine Familienperspektive in die Planungs- und Entscheidungsprozesse einbeziehen;

4. *beschließt*, dass die Hauptaktivitäten zur Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie größtenteils auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene durchgeführt werden sollen und dass das System der Vereinten Nationen die Regierungen bei diesen Anstrengungen unterstützen soll;

5. *nimmt Kenntnis* von der großen Studie über die wichtigsten familienbezogenen Trends, die der Generalversammlung zu Beginn des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie im Dezember 2003 vorgelegt werden soll;

6. *ruft* zur Durchführung einer konzertierten Werbe-, Informations- und Medienkampagne für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene *auf*;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie Anfang Dezember 2003 einzuleiten;

8. *beschließt*, anknüpfend an die Veranstaltungen, die am 15. Mai 2004 anlässlich des Internationalen Tages der Familie stattfinden werden, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Jahr 2004 eine Plenarsitzung der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie zu widmen;

9. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin eine aktive Rolle bei der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie zu übernehmen und den zwischenstaatlichen Austausch von Erfahrungen und Informationen über bewährte Politiken und Strategien sowie die Bereitstellung technischer Hilfe, insbesondere an die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, zu erleichtern und die Abhaltung subregionaler und interregionaler Treffen sowie die Durchführung einschlägiger Forschungsarbeiten zu fördern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie auf allen Ebenen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/165

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/545, Ziffer 17)¹¹.

¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Libanon, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁰ A/57/139 und Corr.1.